

rechti und berücksichtigungswürdig zu dieser Behauptung aufgeführten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdiensthürden der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und finanzieller Beziehung der bei ihrer Aufzuchtung.

4. Soldatenwitwen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) als eine Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.

5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgeelder aus dem Reichs-Preussischen oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung am die Väter bezug. Bezugsänder u. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse.

### B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemessene Kind — wenn die Elternmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Permisivbüchern eingegangene Gesuch als berücksichtigungswürdig anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes oder bis zu ihrer freiwilligen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.

2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder weislos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Wohnung des Militär-Waisenheimes von dem Monate der Beibehaltung jenes Erziehungsgeeldes ab auf.

Bei der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Försorge des Waisenheimes für dieselben auf und fällt wieder dem Angehörigen oder der gleichfalls dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Beträge auf Unterbringung der Militärkinder in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Directorium des Preussischen großen Militär-Waisenheimes in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorzugehen mag, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des kaiserlichen Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezug. verwundet ist, oder ob derselbe als Invaliden anerkannt worden ist.

2. die Sterbenunde des Vaters, und wenn auch die Mutter lebt, die Sterbenunde der Mutter;

3. die Schulbesuche der beschriebenen Kinder unter 14 Jahren;

4. ein amtliches Dürftigkeitsschein und, wenn für Kinder verstorbenen Kriegsinvaliden, Wundarmen, Waisenkinder, Jungfernwaisen u. oder für solche Soldatenkinder, deren Väter als verorgungsberechtigte Militärs eine Unterstellung im Civilstande gefunden hatten, ein Pflegegeeld nachgesucht wird;

5. ein amtlicher Bescheid, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeeld, bezug. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

## 2. Konsulat-Beisen.

Der Kaiserliche Consul in Tunis hat den Kaufmann Giovanni Zambuto in Tunis zum Konsulat-Agenten bestellt.

Dem bisherigen Kaiserlichen Consul Desjournet in Rochfort ist die unangenehme Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.